

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

17. Oktober 2012

Nr. 40/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|--------|
| 106/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gl Logistikzentrum Haaren“ – Bürener Straße | 2 - 3 |
| 107/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Sandabbaus, Bau eines Immissionsschutzwalles, Änderung der Ableitung von Oberflächenwasser und Waldumwandlung in Hövelhof | 4 - 5 |
| 108/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Hövelhof;
hier: Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, Termin zur mündlichen Erörterung | 6 - 7 |
| 109/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Schulamt – über die Rechtsverordnung zur Beschränkung der Zügigkeit von Bildungsgängen an den kaufmännischen Berufskollegs des Kreises Paderborn | 8 - 11 |

106/2012

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 12.10.2012

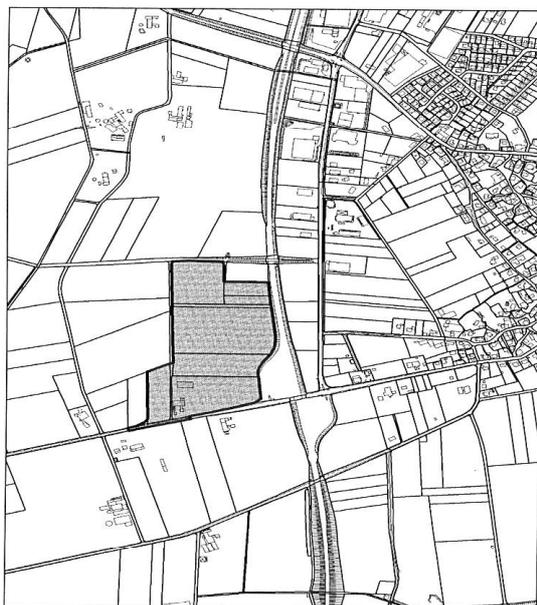
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GI Logistikzentrum Haaren“ westlich der B480/nördlich der L 754 (Bürener Straße)

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GI Logistikzentrum Haaren“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Kreises Paderborn am 19.10.2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan enthält jedoch keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug genommenen DIN 45691. Aufgrund dessen erfolgt ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Korrektur des Bebauungsplans. Dieser wurde um den v.g. Hinweis ergänzt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „GI Logistikzentrum Haaren“ einschl. Begründung, Umweltbericht sowie der DIN 45691 können gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, Zimmer 01, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden

montags bis freitags von
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags bis dienstags von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „GI Logistikzentrum Haaren“ tritt gem. § 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 19.10.2011 in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bürgermeister

107/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen:
66 26 01 K1/2012

Die Klausheide Sandgewinnung GmbH hat einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt zur Erweiterung des Sandabbaus, Änderungen im Bereich des bestehenden Abbaustätte, Bau eines Immissionsschutzwalles, Änderung der Ableitung von Oberflächenwasser, Waldumwandlung, auf den Grundstücken in der Gemarkung Hövelhof, Flur 19, Flurstücke 263 tlw., 311 tlw., 312 tlw., 379, 382 tlw., 420 tlw. und Flur 37, Flurstücke 313, 315.

Es wird eine Erweiterung der Abgrabung nach Norden beantragt. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 7,24 ha mit einer Abbaufäche von 6,09 ha. Das vorhandene Abbaugewässer und die geplanten Erweiterungsflächen liegen im Naturschutzgebiet „Apels Teich“. Der Antrag umfasst auch einen Immissionsschutzwall am östlichen Rand des Naturschutzgebietes, der störende Einflüsse von der Autobahn A 33 reduzieren wird. Im Zusammenhang mit dem Wall sind Veränderungen bezüglich der Oberflächenentwässerung der Autobahn A 33 erforderlich.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu erkennen sind. Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei der

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstr. 14, 33181 Hövelhof, Zimmer 41 und 42, während der allgemeinen Dienststunden
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
dienstags von 14. 00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

als auch bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Amt 66, Zimmer 807, während der allgemeinen Dienststunden
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **18.10.2012** und endet mit Ablauf des **19.11.2012**.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **03.12.2012**, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hövelhof oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstückes erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Paderborn, 17.10.2012

Im Auftrag

gez.

Kasmann

108/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/00686-12-14

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 2934
Mastschweineplätzen und 320 Sauenplätzen inkl. Ferkel
in 33161 Hövelhof, Detmolder Straße 33, Gemarkung Hövelhof, Flur 44, Flurstück 10

Der Landwirt Paul Renneke beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2934 Mastschweineplätzen, 320 Sauenplätzen inkl. Ferkel durch die Errichtung eines Mastsschweinestalles mit 2934 Plätzen und eines Güllehochbehälters

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den geplanten Mastschweineplätzen unter der Nr. 7.1 g) in Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 25.10.2012 bis einschließlich 26.11.2012

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz -, Zimmer 2, Riemkestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Gemeinde Hövelhof, Rathaus Zimmer 41/42, 2. OG, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 10.12.2012) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

17. Oktober 2012

Nr. 40 / S. 7

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

15.01.2013 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße, 14 33161 Hövelhof, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

109/2012

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Paderborn, 05.10.2012

Rechtsverordnung zur Beschränkung der Zügigkeit von Bildungsgängen an den kaufmännischen Berufskollegs des Kreises Paderborn gem. § 84 Schulgesetz NRW

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, dass die Zügigkeit der Unterstufe im Bildungsgang Höhere Handelsschule am Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Standort Paderborn, ab dem Schuljahr 2013/14 auf vier Züge beschränkt wird.

I.

Um eine homogene Verteilung der Schüler/innen nach Leistung, Geschlecht, sozialer Herkunft etc. zu erreichen, sollen im Aufnahmeverfahren am Ludwig-Erhard-Berufskolleg folgende Vorgaben Anwendung finden:

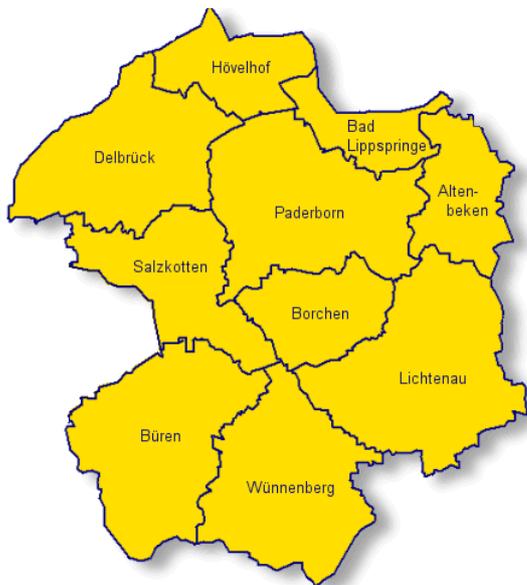
Für das Ludwig-Erhard-Berufskolleg mit seinen Standorten in Paderborn und Büren gelten folgende Schuleinzugsbereiche:

- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren
- Stadt Salzkotten
- Stadt Lichtenau
- Gemeinde Borcheln
- Gemeinde Altenbeken
- Stadt Bad Lippspringe

- Aus der Stadt Paderborn die Stadtteile
 - Dahl
 - Neuenbeken
 - Benhausen
 - Wewer und
 - Kernstadt

Sofern sich aus diesen Einzugsbereichen mehr Schüler/innen anmelden als das Ludwig-Erhard Berufskolleg bei einer Beschränkung auf vier Züge in der Unterstufe am Standort Paderborn aufnehmen kann, sind die Schüler/innen nach folgenden Prioritäten aufzunehmen:

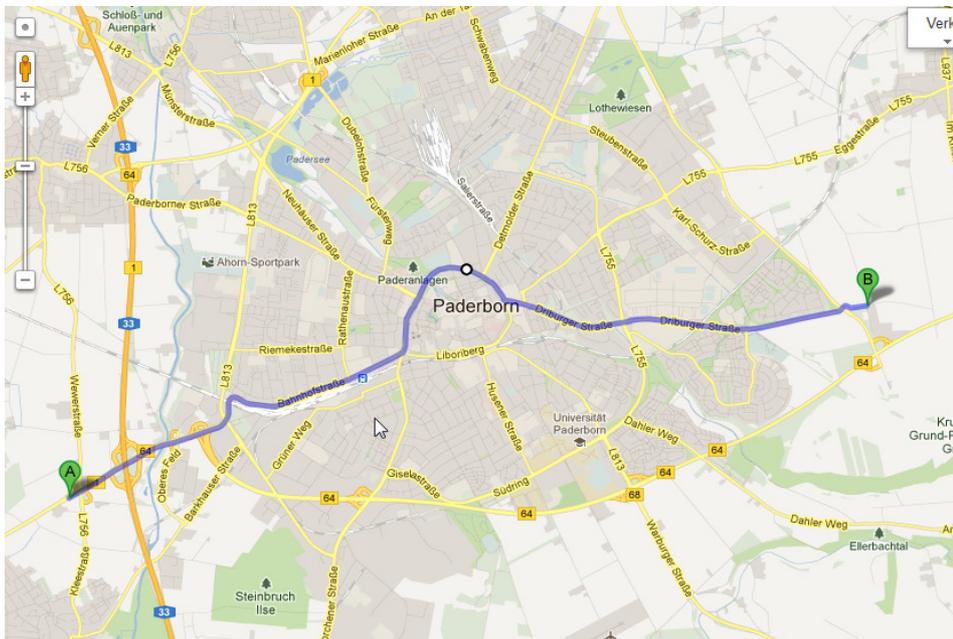
- Schülerinnen und Schüler, die bereits das Ludwig-Erhard-Berufskolleg besuchen (ggf. auch Schüler außerhalb des o. g. Einzugsbereiches)
- Schüler aus der Stadt Bad Wünnenberg
- Schüler aus der Stadt Büren
- Schüler aus der Stadt Salzkotten
- Schüler aus der Stadt Lichtenau
- Schüler aus der Gemeinde Borcheln
- Schüler aus der Gemeinde Altenbeken
- Schüler aus der Stadt Bad Lippspringe



- Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Dahl der Stadt Paderborn
- Schüler aus dem Stadtteil Neuenbeken der Stadt Paderborn
- Schüler aus dem Stadtteil Wewer der Stadt Paderborn
- Schüler aus dem Stadtteil Benhausen der Stadt Paderborn



- Sollten die Kapazitäten des Ludwig-Erhard-Berufskollegs noch nicht ausgeschöpft sein, können weitere Schüler aufgenommen werden aus dem südlichen Bereich der Kernstadt Paderborn.
Die Grenze hierbei bildet folgende Straßenlinie:
B1 – L 813 – Frankfurter Weg – Bahnhofstraße – Friedrichstraße – Paderwall – Heierswall – Gierswall – Driburger Straße
(Die Schüler, die an den genannten Straßen wohnen, sind allesamt inbegriffen)



- Sollten die Kapazitäten des Ludwig-Erhard-Berufskollegs dann immer noch nicht ausgeschöpft sein, können Schüler aus dem übrigen Kernstadtbereich (nördlicher Bereich) aufgenommen werden

Wenn innerhalb eines o. g. Bereichs (Prioritätenliste) die Aufnahmekapazität des Ludwig-Erhard-Berufskollegs überschritten wird, sind bis zur Erreichung der Kapazitätsgrenze die Schüler/innen dieses Bereichs dem Ludwig-Erhard-Berufskolleg per Losverfahren zuzuordnen. Alle übrigen Schüler dieses Bereichs werden an das Berufskolleg Schloß Neuhaus verwiesen. Aufnahmeverfahren und erforderliches Losverfahren im Bereich der Höheren Handelsschule werden von der Schulleitung des Ludwig-Erhard-Berufskollegs in Abstimmung mit der Schulleitung des Berufskollegs Schloß Neuhaus durchgeführt.

Über Härtefälle oder sonstige strittige Fälle entscheiden die Schulleitungen im Einvernehmen. Dies gilt auch für Anmeldungen von Schülern, die nicht im Kreisgebiet wohnen. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Schulträger.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 05.10.2012
In Vertretung

gez.

Heinz Köhler